

## Hinweise zum Anzeigeverfahren

Für das Anzeigeverfahren (vereinfachtes Verfahren) nach § 96 NWG ist Grundsätzlich eine vollbiologische Kläranlage zu errichten, für die insgesamt eine **allgemeine bauaufsichtliche Zulassung** vorliegen muss. Gem. § 96 (6) Nieders. Wassergesetz gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn vor dem Bau oder der wesentlichen Änderung eine Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn vorgelegt wird. **Die Anzeige muss spätestens 6 Wochen vor Baubeginn beim Landkreis Gifhorn (untere Wasserbehörde) angezeigt werden.**

Das Formular ist ausgefüllt mit folgenden erforderlichen Unterlagen zu ergänzen und vorzulegen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 ( mit Darstellung aller Abwasseranlagen)
- Übersichtsplan Maßstab 1:25000 (topografische Karte)
- Ausfertigung der bauaufsichtliche Zulassung
- Baulasteintragung bei Nutzung von mehreren Grundstücken

### **Zusätzlich bei Nachrüstsätzen:**

- Nachrüstsätze sind für einen bestimmten Behältertyp geprüft. Wird ein Nachrüstsatz in einen vorhandenen Behälter eingebaut, der dem Behälter in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht, so ist eine Anzeige ausreichend. Bei Nachrüstsätzen muss die Einbaufirma/Nachrüstfirma eine **Übereinstimmungserklärung** abgeben, die mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden sollte.
- Grundriss, Längs- und Querschnitte der Kleinkläranlage (technische Datenblätter) einschl. Vermessung

### **Zusätzlich bei Einleitung in das Grundwasser:**

- Bemessung der Versickerung
- Querschnitte der Versickerungsanlage

### **Zusätzlich bei Kläranlagengemeinschaft (mehrere Nutzer)**

- Anzeige aller Grundstücke und Mitglieder und Benennung eines Verantwortlichen

Im Anzeigeverfahren gilt die Erlaubnis als erteilt. Sie erhalten vom Landkreis eine Eingangsbestätigung für Ihre Anzeige. Sie als Bauherr sind für die Einhaltung aller Rechtsbereiche selbst verantwortlich. Dazu müssen sich vor Baubeginn selber mit allen Personen /Institutionen einvernehmlich zu einigen, die durch die Abwasserbeseitigung betroffen sind. Hierzu gehören u. a. die

Gewässereigentümer (z. B. Grabeneigentümer), der zuständige Unterhaltungsverband für das Gewässer der Einleitung, der Straßenbaulastträger (bei Einleitung in einen Straßengraben) oder weitere Grundstückseigentümer (z. B. bei Leitungen auf Nachbargrundstücken). Grundlage der Erlaubnis ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Alle hier genannten Auflagen und Bedingungen sind zwingend einzuhalten. Besonders bitte ich die Anforderungen hinsichtlich des Baus sowie zur Wartung der Anlage zu beachten.

**Das Anzeigeverfahren ist kostenfrei!**